Kompetenzzentrum
Ehrenamt

Wir beraten Vereine und Verbände bei Fragen zu Vereinsrecht, Versicherung, Steuern, Veranstaltungen und vielen weiteren Themen.

Information zum Bildungs- und Teilhabepaket

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2011 mit der Einführung des „Bildungs- und Teilhabepakets“ eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es ermöglicht, allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft die Chance zu geben, am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben.

Anspruch auf die Förderung haben grundsätzlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, sofern ihre Familien Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Auch Personen, die keine dieser Leistungen beziehen, können nach dem SGB XII Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten, wenn sie diese nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, unabhängig vom Alter. Eine Ausnahme bilden jedoch Leistungen für kulturelle, sportliche und Freizeitaktivitäten, die nur bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden.

Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 15 Euro monatlich berücksichtigt für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Freizeiten.

Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein); möglich ist auch die Erstattung von Teilnahme-/Kurs-, Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträgen (keine Eintrittsgelder).

Im Saarland sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken die zuständigen Ansprechpartner für Förderungen. Unter den nachfolgenden Links finden Sie Informationen zu den Fördermöglichkeiten in Ihrem Landkreis sowie die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner:

- Regionalverband Saarbrücken
- Saarpfalz-Kreis
- Landkreis Neunkirchen
- Landkreis Sankt Wendel
- Landkreis Saarlouis
- Landkreis Merzig-Wadern

Stand: 28.08.2024
Für die in diesem Dokument gemachten Ausführungen und Hinweise kann aufgrund stetiger Änderungen bei der Rechtsprechung keine Haftung übernommen werden.